

Antrag

der Abgeordneten Helin Evrim Sommer, Ulla Jelpke, Heike Hänsel, Doris Achelwilm, Gökay Akbulut, Simone Barrientos, Michel Brandt, Christine Buchholz, Birke Bull-Bischoff, Sevim Dağdelen, Dr. Diether Dehm, Anke Domscheit-Berg, Brigitte Freihold, Nicole Gohlke, Dr. André Hahn, Matthias Höhn, Andrej Hunko, Stefan Liebich, Amira Mohamed Ali, Niema Movassat, Norbert Müller, Zaklin Nastic, Dr. Alexander S. Neu, Thomas Nord, Sören Pellmann, Tobias Pflüger, Martina Renner, Eva-Maria Schreiber, Dr. Petra Sitte, Friedrich Straetmanns, Alexander Ulrich, Kathrin Vogler, Katrin Werner, Sabine Zimmermann und der Fraktion DIE LINKE.

Rekrutierung und Einsatz von Minderjährigen in bewaffneten Konflikten ächten

Der Bundestag wolle beschließen:

I. Der Deutsche Bundestag stellt fest:

Der Einsatz von Kindern als Soldatinnen und Soldaten in bewaffneten Konflikten ist Ausdruck der Verrohung einer Gesellschaft. Nach Angaben der Vereinten Nationen (UN) werden weltweit in mindestens 19 Staaten zirka 250 000 Kinder unter 18 Jahren als Soldatinnen und Soldaten in bewaffneten Konflikten durch staatliche und nichtstaatliche Akteure eingesetzt (vgl. undocs.org/A/72/361). Sie werden gezwungen, sich aktiv an militärischen Kampfhandlungen zu beteiligen oder unterstützende Tätigkeiten wie Auskundschaften, Boten- und Meldegänge, Küchen- und Sanitätsdienste auszuüben. Viele von ihnen werden Opfer sexueller Gewalt. Sie leiden oft ein Leben lang unter den traumatischen Erlebnissen sowie den körperlichen und psychologischen Langzeitfolgen.

Die Rekrutierung und der Einsatz von Kindern unter 15 Jahren für militärische Zwecke einschließlich für unterstützende Tätigkeiten im Zusammenhang mit bewaffneten Konflikten stellt gemäß dem Rom-Statut des Internationalen Strafgerichtshofs ein Kriegsverbrechen dar. Dennoch ist in vielen Konfliktländern festzustellen, dass insbesondere nichtstaatliche Konfliktableute verstärkt Kinder immer jüngeren Alters zwangsrekrutieren. So setzte die Terrormiliz „Islamischer Staat“ (IS) im Syrienkrieg bereits unter 12-jährige Kinder, in einigen Fällen sogar erst Siebenjährige, als Selbstmordattentäter ein. Am 4. Juli 2015 exekutierten 25 Kinder 25 Soldaten der syrischen Armee vor einer Zuschauermenge in dem antiken Römischen Amphitheater in Palmyra (vgl. Mia Bloom: Child Soldiers in Armed Conflict, in: Armed Conflict Survey, Vol. 4, 2018, S. 36 f.).

Die Rekrutierungsstrategien der Konfliktparteien, die Kinder für militärische Zwecke einsetzen, sind Berichten zufolge verschieden: In den Subsahara-Staaten Afrikas werden die Kinder oft zum sofortigen Einsatz entführt, weil Eltern und Verwandte heftigen Widerstand leisten. Auch die IS-Terrormiliz entführt und zwangsrekrutiert viele Kinder. Außerdem gibt es Fälle, in denen Kinder aus Schulen rekrutiert wurden und teilweise mit dem Einverständnis der Eltern zu Kämpfern oder Selbstmordattentätern ausgebildet wurden, sowie aus Waisenhäusern. Die Tehrik-e-Taliban Pakistans (TTP) kaufen in der Regel sieben- bis 16-jährige Kinder ihren Eltern für 7.000 bis 14.000 US-Dollar ab, während das Durchschnittseinkommen der Bevölkerung nur rund 2.600 US-Dollar pro Jahr beträgt. Die Moro Islamic Liberation Front (MILF) auf den Philippinen bindet die Kinder oft zusammen mit ihren Familien in die militärischen Aktivitäten ein (vgl. ebd., S. 37 f). Ab 2009 rekrutierten private amerikanische Sicherheitsfirmen bis zu 10.000 ehemalige Kindersoldaten aus Sierra Leone, um US-Militärstützpunkte im Irak zu bewachen (vgl. <https://www.reuters.com/article/us-leone-iraq-childsoldiers/sierra-leone-helped-deploy-ex-child-soldiers-to-iraq-academic-says-idUSKCN0XG2ET>)

Manche Konfliktakteure wie die islamistische Terrormiliz „Boko Haram“ in Nigeria entführen minderjährige Mädchen nicht nur zur Lösegelderpressung, sondern setzen sie auch als Selbstmordattentäterinnen ein. Andere Kinder, darunter auch Mädchen, schließen sich bewaffneten Gruppierungen zum Teil unter falschen Altersangaben „freiwillig“ an. Die Motivation besteht meist in politischen Gründen oder darin, aus der Armut und beruflichen Perspektivlosigkeit zu entkommen, sich vor familiärer Gewalt oder der Gewalt gegnerischer Parteien zu schützen oder als Kämpferin an der Seite der männlichen Altersgenossen in den patriarchalischen Gesellschaften zu emanzipieren.

Deutschland hat die Konvention über die Rechte des Kindes und das dazugehörige Fakultativprotokoll betreffend die Beteiligung von Kindern an bewaffneten Konflikten unterzeichnet und ratifiziert. Artikel 6 Absatz 3 des Fakultativprotokolls fordert die Vertragsstaaten unmissverständlich dazu auf „jede erforderliche und geeignete Unterstützung zu ihrer physischen und psychischen Genesung und ihrer sozialen Wiedereingliederung“ zu gewähren. Bislang ist die Bundesregierung aber ihrer Verantwortung, zur Beendigung des weltweiten Einsatzes von Kindern als Soldatinnen und Soldaten beizutragen, nur unzureichend nachgekommen. So wird in den Asylverfahren zwar eine Rekrutierung als Kindersoldatin bzw. Kindersoldat nach der geltenden Rechtslage wie nach der aktuellen Rechtsprechung als Asylgrund oft anerkannt. Wie das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF) auf einer öffentlichen Fachtagung der Konrad Adenauer-Stiftung am 22./23. September 2016 in Oberhausen ausführte, wurden auch wiederholt Asylgesuche von ehemaligen Kindersoldaten mit der Begründung abgelehnt, dass keine individuelle politische Verfolgung vorläge, wenn das Rekrutierungsrisiko praktisch alle Kinder in einem Land betreffe. Laut der Menschenrechtsorganisation Terre des Hommes fehlt in den deutschen Asylbehörden erfahrenes und für die Thematik hinreichend sensibilisiertes Personal, sodass Traumatisierungen von minderjährigen Asylsuchenden oft unentdeckt bleiben bzw. deren Tragweite nicht richtig eingeschätzt wird. Trotz detaillierter Schilderungen wird den Betroffenen häufig nicht geglaubt, obwohl den unbegleiteten Minderjährigen im Fall einer Rückkehr in das Herkunftsland meist von gleich zwei Seiten Gefahren drohen: von der gegnerischen Gruppierung, die sie bekämpft haben, sowie von der Gruppierung, der sie entkommen sind (vgl. <https://www.sueddeutsche.de/politik/krieg-wenn-kindersoldaten-nach-deutschland-fliehen-1.2860032>).

Es kommt hinzu, dass die Bundesregierung unter Berufung auf die Ausnahmemöglichkeit des Fakultativprotokolls unter 18-jährige Jugendliche als Freiwillige

Wehrdienstleistende und Berufssoldatin bzw. Berufssoldat auf Zeit für die Bundeswehr anwirbt und ausbildet. Mit dieser Praxis gefährdet die Bundesregierung ihre eigenen Bemühungen auf internationaler Ebene. Deutschland kann nicht den Einsatz von Minderjährigen in bewaffneten Konflikten durch nichtstaatliche Konfliktparteien glaubhaft ächten, solange es selbst Minderjährige für die Bundeswehr rekrutiert. Folgerichtig hat der UN-Ausschuss für die Rechte des Kindes Deutschland seit 2008 bereits mehrfach aufgefordert, das Mindestrekrutierungsalter für die Streitkräfte auf 18 Jahre anzuheben.

Nach dem Bericht (Armed Conflict Survey 2018) des Internationalen Instituts für Strategische Studien (IISS) ist die Unterstützung für die Resozialisierung von Kindersoldatinnen und Kindersoldaten weltweit von 27 Millionen US-Dollar im Jahr 2010 auf nur noch 6,5 Millionen US-Dollar im Jahr 2016 gesunken. Die Bundesregierung unterstützt im Rahmen der bilateralen Entwicklungszusammenarbeit (Südsudan, Demokratische Republik Kongo, Philippinen, Kolumbien, Afghanistan, Liberia, Sierra Leone und Kambodscha) einige Projekte zur Friedensförderung und zur sozialen und beruflichen Wiedereingliederung von ehemaligen Kombattantinnen und Kombattanten, darunter auch frühere Kindersoldatinnen und Kindersoldaten (vgl. Antwort der Bundesregierung zu Frage 73 auf Bundestagsdrucksache 19/484). Angesichts des weltweiten Anstiegs muss die Bekämpfung des Missbrauchs von Kindern als Soldatinnen und Soldaten und der Schutz von Kindern in bewaffneten Konflikten zu einem Schwerpunktthema der Entwicklungszusammenarbeit gemacht werden.

II. Der Deutsche Bundestag fordert die Bundesregierung auf,

1. konkrete Maßnahmen zur Demobilisierung sowie zur sozialen und beruflichen Wiedereingliederung von ehemaligen Kindersoldatinnen und Kindersoldaten, etwa durch nachholende Bildungs- und Ausbildungsprogramme, Förderung von Erwerbsmöglichkeiten in zivilen Berufen, Unterstützung der Versöhnungsarbeit u. a. zu einem Schwerpunkt der deutschen Entwicklungszusammenarbeit zu machen und diese mit ausreichenden Finanzmitteln im Einzelplan 23 des Bundeshaushaltsplans auszustatten;
2. die militärische Zusammenarbeit, insbesondere im Ausbildungsbereich und in den Einsatzgebieten, mit denjenigen Streitkräften, die Minderjährige für Militäreinsätze ausbilden oder bei Militäroperationen einsetzen, unverzüglich zu beenden;
3. bis zu einem generellen Exportverbot von Kleinwaffen und leichten Waffen zumindest unverzüglich den Export in die Staaten und Konfliktregionen zu untersagen, in denen Minderjährige von bewaffneten staatlichen und nichtstaatlichen Akteuren rekrutiert und eingesetzt werden können, in welcher Funktion auch immer;
4. die UN-Kinderrechtskonvention und das dazu gehörige Fakultativprotokoll in Deutschland sowie die Empfehlungen des UN-Ausschusses für die Rechte des Kindes konsequent umzusetzen, sodass künftig das vollendete 18. Lebensjahr als Mindestalter für die Rekrutierung und Einstellung zum Dienst in der Bundeswehr verbindlich festgelegt wird;

5. mit Rücksicht auf die besonderen Schutzerfordernisse von ehemaligen Kindersoldatinnen und Kindersoldaten sowie anderen traumatisierten Kindern geeignete Maßnahmen mit dem Ziel zu ergreifen, dass
- a) in den aktuellen Asylverfahren sowie bei zukünftigen Novellierungen des deutschen Asylrechts gewährleistet wird, dass unbegleitete Minderjährige unmittelbar nach ihrer Einreise ausschließlich in Kinder- und Jugendhilfeeinrichtungen untergebracht werden und hierbei eine angemessene Betreuung durch qualifiziertes Fachpersonal gewährleistet ist, unabhängig davon, ob ein Asylantrag gestellt wird und welcher Verfahrensstand vorliegt;
 - b) zu diesem Zweck die materielle und personelle Ausstattung in den Asylbehörden und in den Aufnahmeeinrichtungen für unbegleitete Minderjährige umgehend verbessert wird, um die geltenden Regelungen für besonders Schutzbedürftige wirksam und umfassend umzusetzen;
 - c) das BAMF anzuweisen, die Fälle von Asylgesuchen statistisch zu erfassen, bei denen ein Einsatz als Kindersoldatin bzw. Kindersoldat oder die Flucht vor einer drohenden Rekrutierung als Gründe angeführt werden.

Berlin, den 6. November 2018

Dr. Sahra Wagenknecht, Dr. Dietmar Bartsch und Fraktion

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.